

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zu Anerkennungen von Leistungen aus dem Ausland an der Mathematik

Generell gilt: Es können nur Leistungen anerkannt werden, die noch nicht von Ihnen eingebracht wurden. An der TUM nicht bestandene Prüfungen können nur an der TUM wiederholt werden (APSO § 24 Abs 8).

Bachelor Mathematik

Voraussetzungen für eine Anerkennung von math. Leistungen aus dem Ausland

Das anzuerkennende Modul aus dem Ausland

1. wird von einer mathematischen Fakultät gelesen,
2. ist an der Gastuniversität mindestens für das 3. Studienjahr vorgesehen und
3. entspricht inhaltlich keinem unserer *ausschließlich* für den Master vorgesehenen Master-Module (ansonsten ist ggf. nur eine Anerkennung im Master möglich).

Arten der Anerkennung von math. Leistungen aus dem Ausland

1. Entspricht das Modul weitgehend einem unserer Bachelor-Module, erfolgt eine Modul-zu-Modul-Anerkennung (auch „1:1-Anerkennung“ genannt).
2. Sonst erfolgt eine Anerkennung im Bereich "Wahlmodule Mathematik - Vertiefung" als Individuelles Anerkennungsmodul.

Eine **Anerkennung von Leistungen im Nebenfach** ist nur möglich, wenn eine 1:1-Anerkennung auf ein Modul möglich ist, das in der FPSO im Nebenfach aufgelistet ist.

Voraussetzungen für eine Anerkennung von math. Leistungen aus dem Ausland

Sie können nachweisen, dass das Modul Master-Niveau hat bzw. an der Gastuniversität für das 4. Bachelor-Studienjahr vorgesehen ist.

Arten der Anerkennung von math. Leistungen aus dem Ausland

1. Entspricht das Modul weitgehend einem unserer Master-Module, erfolgt eine Modul-zu-Modul-Anerkennung (auch „1:1-Anerkennung“ genannt).
2. Außerdem ist eine Anerkennung im sog. „Mobilitätsfenster“ möglich:
"Mathematics Modules from other Universities" (bei einigen Mastern/FPSOs max. 18 ECTS)
3. Im Master „Mathematics in Data Science“ kann zusätzlich in den Bereichen B1.1, B1.2.1, B1.2.2m B2.1, B2.2 und B3 sowie im Master „Mathematik“ (nach FPSO vom 18.07.2019) kann zusätzlich in den Schwerpunktgebieten in „Auslandscontainer“ anerkannt werden.

Eine **Anerkennung von Leistungen im Nebenfach** ist im „Nebenfach-Mobilitätsfenster“ möglich, die je nach Master anders betitelt sind und unterschiedlichen Anforderungen unterliegen:

"Mathematical Theories in other Disciplines from other Universities" bzw. "Management Modules from other Universities" bzw. "Anwendungsfachmodule an anderen Universitäten" bzw. "Nebenfachmodule an anderen Universitäten" (u.U. Begrenzung der ECTS-Zahl).

Masterstudiengänge Mathematik

Die Prüfung der Anerkennung (Art und Umfang) erfolgt nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags. **Prüfungen vorab sind nicht möglich.** Gerne bieten wir auch diesbzgl. (unverbindliche) Beratungsgespräche an.

Die TUM unterstützt die Aussage der Lissabon-Konvention:
Anerkennung soll ermöglicht und nicht verhindert werden!

Anerkennungsantrag

Ein Anerkennungsantrag ist von Ihnen aktiv nach Ihrem Auslandsaufenthalt zu stellen.

Den Anerkennungsantrag sowie weitere Infos finden Sie unter dem Punkt „Anerkennung von Prüfungsleistungen“ unter:

<https://www.cit.tum.de/cit/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-module/mathematik/>

Bitte beachten Sie:

Es können nur vollständige Anträge (nach erbrachter Leistung) bearbeitet werden.

Von direkten Anfragen bei Mathematik-Professoren bzgl. Anerkennungen ist Abstand zu nehmen.

Vollständig bedeutet:

- Ausgefüllter Antrag
- Transcript of Records der Gastuni
- Modulbeschreibung (ähnlich zu TUMOnline) in Deutsch oder Englisch; ggf. ist der Text selbst zu übersetzen.
- Notenskala der Gastuni
- Nachweis der Gastuni über das Niveau des Modul (Masterniveau, 3. od. 4. Bachelorjahr), z.B. über Studienplan

Den fertig ausgefüllten Antrag sowie die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte an:

Bachelor: bsc-ma.asa@xcit.tum.de

Master: msc-ma.asa@xcit.tum.de

Sollten Sie noch **Fragen zu Anerkennungen bzw. zum Anerkennungsantrag** haben, wenden Sie sich bitte an Angela Puchert (angela.puchert@tum.de).

Mitwirkungspflicht

Laut APSO §16 Abs. 4 sind die Studierenden aufgefordert, „die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (...). Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde“.

Umrechnung der Note

Die Umrechnung Ihrer Note erfolgt nach APSO, §16, Abs. (6).

Hier ist zu beachten, dass an manchen ausländischen Universitäten (z.B. in Schweden) nur zwei Notenstufen vergeben werden (z.B. G und VG). Ist dies der Fall, kann es zu Ihrem Vorteil sein, wenn Sie eine detaillierter abgestufte Bewertung vorlegen können (ggf. an der Gastuni nachfragen).

ECTS

Falls die Credits an der ausländischen Hochschule nicht den ECTS entsprechen (1 ECTS-Credit entspricht einem Gesamt-Workload von ca. 30 Stunden pro Halbjahr), findet eine Umrechnung auf Basis des Gesamt-Workloads statt. Für Modul-zu-Modul-Anerkennungen gilt zusätzlich: Sie erhalten maximal die Credit Points, die es für das entsprechende TUM-Modul geben würde, aber auch nicht mehr Credits, als das Modul aus dem Ausland hat.

Beurlaubung

Falls Sie während Ihres Auslandssemesters beurlaubt sind, ist außerdem zu beachten, dass eine Höherstufung erfolgt, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 30 Credits anerkannt werden.

Im Zeitraum Ihrer Beurlaubung können Sie im Regelfall an der TUM keine Klausuren mitschreiben.